

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 1 (1868)
Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schul-Blatt.

Erster Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 28. März.

1868.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Revisionsgelüste.

(Schluß.)

Untersuchen wir vorerst noch eine dritte Frage:

Ist dafür gesorgt, daß die unter den jetzigen Statuten Eingetretenen vereinst eine jährliche Rente von Fr. 62. 46 aus den Unterhaltungsgeldern beziehen können?

Durchaus nicht. — „Ja doch,” hören wir behaupten; „es werden 10 % der jährlichen Unterhaltungsgelder kapitalisiert. Dadurch vermehrt sich das Vermögen der Anstalt und somit auch der zu Pensionen verfügbare jährliche Zins.“ — Das ist bald gesagt, bedarf aber keiner eingehenden Widerlegung. Denn es wird keinem vernünftigen Menschen einfallen, daß eine jährliche Kapitalanlage von Fr. 700—800 für sämtliche Mitglieder einer Verdreifachung der Rente für jeden Einzelnen entspreche. Es ist das um so weniger der Fall, als auch die Zahl der Pensionsberechtigten sich fortwährend vermehrt. — Wir müßten also jene Rente aus den dannzumal steigenden Unterhaltungsgeldern beziehen können. In diesem Falle müßten sich diese verdreifachen, was nur durch eine entsprechende Vermehrung der zahlenden Mitglieder möglich würde. Die letzten Jahre haben aber gezeigt, daß in dieser Beziehung wenig zu hoffen ist, da die Mitgliederzahl stabil blieb und die Zahlenden sich immer eher verminderen als vermehrten. Im letzten Jahre betrug nun die ganze Pension Fr. 65, also bloß Fr. 2½ mehr als die Rente, die der-einst aus den Unterhaltungsgeldern sollte bezahlt werden können. Gehen die Pensionen noch um Fr. 5 herunter, was nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich ist, so würden die unter den jetzigen Statuten Eingetretenen jährlich Fr. 2½ weniger beziehen, als sie für ihre Einlagen von einer Rentenanstalt beziehen könnten, und vom Vermögen würden sie rein Nichts genießen. Das ist nun entschieden eine Ungerechtigkeit und entschuldigt das Fernbleiben der jungen Leh-rer fast vollständig, sofern sie für ihre alten Tage und für ihre Familie auf andere Weise sorgen. Um diese Ungerechtigkeit zu heben, gibt es nur zwei Mittel: Entweder müssen die später Eingetretenen vor der oben angeführten Einbuße geschützt werden, oder die früher Eingetretenen müssen dieselbe brüderlich mit ihnen theilen; Letztere dürfen nicht auf Kosten der Erstern allein im Rechte bleiben.

Sollte es nun zu einem Theilen der Einbuße kommen, so möchte der Vorschlag des Hrn. N. im Grundsatz ungefähr richtig sein. Die Ausführung müßte aber wesentlich modifizirt werden und zwar in der Weise, daß in den ersten Jahren bedeutend mehr als 50 % und dann je länger je weniger kapitalisiert würde. Nur so könnte man den steigenden Einlagen der von 1840—1857 Eingetretenen einigermaßen gerecht werden. Sein Vorschlag würde gegenüber diesen Mitgliedern zu einer neuen Ungerechtigkeit führen.

Wir halten aber dafür, das andere, vortheilhaftere Ziel sei erreichbar, die später Eingetretenen vor einer Einbuße zu schützen. Es kann das durch Einführung des Obligatoriums geschehen. Nach der Annahme des Hrn. N. in Nr. 3 dieses Blattes würde, wenn der Beitritt im Jahre 1857 obligatorisch geworden wäre, die Kasse im Jahr 1867 folgende Unterhaltungsgelder beziehen:

$$\begin{aligned} 235 \times \text{Fr. } 5 &= \text{Fr. } 1,175, \\ 280 \times " 15 &= " 4,200, \\ 440 \times " 25 &= " 11,000, \end{aligned}$$

Summa Fr. 16,375.

Subtrahieren wir hiervon 10 % oder Fr. 1637. 50, welche kapitalisiert werden, so bleiben Fr. 14,737. 50, was für einen Berechtigten Fr. 51. 71 abwerfen würde. Sodann müßte durch das fortwährende Kapitalisiren der 10 % das Vermögen um ein Bedeutendes (Fr. 15,000—20,000) gestiegen sein und dadurch die Zinsdividende um circa Fr. 2½ erhöht werden. Statt Fr. 51. 71 würden also Fr. 54. 21 disponibel sein. Immerhin würde zu den erforderlichen Fr. 62. 46 noch Fr. 8. 25 fehlen. Allein diese Einbuße wäre gegenüber derjenigen, wie sie ohne Obligatorium sein müßte, sehr gering. Auch halten wir dafür, sie sei bei vernünftiger Einrichtung der Statuten ganz zu vermeiden. Im Jahre 1867 wäre nämlich noch kein Mitglied zu einer höheren Rente als Fr. 21. 79 berechtigt. Erst im Jahre 1887 werden die ersten unter den jetzigen Statuten Eingetretenen pensionsberechtigt und erst diese haben auf eine Rente von Fr. 62. 46 Anspruch. Die Kapitalisation jener 10 % würde also nicht nur 10, sondern 30 Jahre andauern. Ferner müßten sich die Mitglieder mit Fr. 5 und Fr. 15 Unterhaltungsgeld in den folgenden 20 Jahren noch vermehren, vielleicht bis auf ungefähr 400 für jede Serie. Aber diese beiden Faktoren würden zur Deckung der Fr. 8. 25 noch nicht hinreichen, da auch die Zahl der Berechtigten bis zum Jahre 1887 bedeutend steigen wird (nach der Annahme des Hrn. N. auf 436). Wir müssen also noch einen dritten Faktor suchen: Wir halten dafür, man dürfe vom Jahr 1887 hinweg nach und nach weniger als 10 % kapitalisiren und endlich ganz damit aufhören. Diese 10 % sollten offenbar wesentlich ein Aequivalent für die Mehrleistungen der jüngern Mitglieder an die Kasse gegenüber den ältern bilden. Sobald nun der Zeitpunkt eintritt, wo nur solche Mitglieder pensionsberechtigt sind, die gleichviel bezahlt haben, so hat dieses Aequivalent keinen Sinn mehr, es wäre denn, daß man gegenüber zukünftigen Generationen recht generös sein wollte. Es dürften daher von diesem Zeitpunkte an sämtliche Unterhaltungsgelder verteilt werden.

Wenn also auf diese Weise die jüngeren Mitglieder vor einer Einbuße sicher gestellt werden können, so erweist sich wohl wirklich der Vorschlag, 50 % der Unterhaltungsgelder zu

Kapitalisiren, als Absurdum und verräth bloß Missgunst gegenüber den ältern Mitgliedern. — Doch halt! der Schein trügt. — Ganz abgesehen davon, daß es höchst zweifelhaft bleibt, ob nicht durch die Zunahme der Zahl der Pensionsberechtigten jene drei Faktoren unzulänglich würden, müssen folgende zwei Hauptgründe für die grundsätzliche Aufrechthaltung dieses Vorschlags angeführt werden:

1) Das Obligatorium wurde im Jahre 1857 nicht eingeführt und kann auch im glücklichsten Falle vor dem Jahre 1870 nicht eingeführt werden. Dadurch wird der angeführte erste Faktor wesentlich entwertet, indem bis zum Jahre 1887 nicht $30 \times 10\%$, sondern höchstens $17 \times 10\%$ der durch das Obligatorium erhöhten Unterhaltungsgelder kapitalisiert werden können, wodurch natürlich auch die zu vertheilenden jährlichen Zinse derselben unter die Hälfte herabsinken.

2) Die Kasse wird gegenüber ihren Mitgliedern Schuldnerin. Diese errichten durch ihre Einzahlungen ein Depot, das die Kasse verpflichtet ist, in einer etwas andern Form wieder zurückzuerstatten. Sie muß sich also in den Stand setzen, das jederzeit ihun zu können, sonst gleich sie einem Schwindler. Mit andern Worten, sie muß dafür sorgen, daß jederzeit das nöthige Deckungskapital vorhanden ist. Hierfür wird aber durch Kapitalisirung der 10% schlecht geforgt. Das Stammvermögen von Fr. 375,000 dürfen wir nicht als Deckungskapital auffassen, da dieses als "unantastbar" ausgeschieden wurde, wobei man offenbar von der ganz richtigen Ansicht ausging, daß dasselbe Eigenhum der Kasse, resp. der Lehrerschaft, für ewige Zeiten bleiben sollte. Gezeigt nun, der Eintritt würde obligatorisch und dann 90% der Unterhaltungsgelder vertheilt, so würden allerdings die Pensionen vielleicht auf Fr. 100 ansteigen. Aber wenn dann, was völlig im Bereiche der Möglichkeit liegt, aus irgend einem Grunde das Obligatorium wieder aufgehoben werden sollte, wo würde dann die Kasse das Geld hernehmen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen? Es müßte sich offenbar herausstellen, daß sie eben Associe von "Schwindel u. Comp." gewesen sei. — Vollständig das Deckungskapital herzustellen, wird nicht jogleich möglich sein, da man bisher nicht viel dafür gethan hat, aber wir müssen darauf bedacht sein, es zu thun, und besser, der Anfang komme spät als gar nicht. —

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der fragliche Vorschlag im Grundsache recht ist. Aber seine Ausführung wäre entschieden eine Ungerechtigkeit gegenüber einer großen Zahl von Mitgliedern. Wollen wir den meisten Mitgliedern gerecht werden, so müssen wir auch in diesem Falle die Berechnung, wenn nicht für jedes einzelne Mitglied, so doch für jeden Jahrgang des Eintritts von 1840—1857, besonders anstellen und untersuchen, zu welcher Rente die verschiedenen Einzahlungen berechtigen. Der Rest der jährlichen Unterhaltungsgelder wird kapitalisiert. Nach der oben angestellten Berechnung hätte im Jahre 1867 an die Mitglieder bezahlt werden müssen: $285 \times \text{Fr. } 21.79$ oder Fr. 6210.15. Die Unterhaltungsgelder würden aber, vorausgesetzt, daß das Obligatorium im Jahre 1857 eingeführt worden wäre, betragen haben: Fr. 16,375. Somit hätte die Summe von Franken 10,164.85 kapitalisiert werden können und sollen. Das sind nun 62 statt 50% . Für die Jahre 1868 und 1869 würde das Verhältniß gleich bleiben. Vom Jahre 1870 an aber werden auch diejenigen Mitglieder berechtigt, welche seit 1840 eingetreten sind, also bedeutend mehr bezahlt haben als die früheren. Für sie müßte die Rente steigen und daher der Rest der Unterhaltungsgelder geringer werden. Diejenigen, welche im Jahr 1886 pensionberechtigt werden, haben fast so viel eingezahlt, als die Folgenden; ihre Rente dürfte also nur wenig unter Fr. 62.46 bleiben und die Kapitalisirung müßte daher bedeutend unter 50% herabgehen. — Wollen wir nicht eine

so genaue Berechnung anstellen, so müssen wir doch eine Scala einführen, die derselben annähernd gleichkommt.

Wir haben bisher nur von der Rente gesprochen, auf welche die Mitglieder für ihre Einlagen Anspruch haben. Allein sie haben auch noch Anspruch auf das Vermögen der Anstalt. Die Statuten bestimmen, daß die vierprozentigen Zinse derselben unter die pensionsberechtigten Mitglieder gleichmäßig vertheilt werden. Hiegegen ist, soweit uns bekannt, nie etwas eingewendet worden und es kann wohl nichts eingewendet werden. So mag es auch ungefähr der Wille des Testators gewesen sein, und es ist daher unnütz, hierüber Worte zu verlieren.

Gassen wir nun das Ganze zusammen:

- 1) Unter allen Umständen muß revisiert werden, wenn nicht die jüngern Mitglieder eine gewaltige Einbuße erleiden sollen.
- 2) Die vierprozentigen Kapitalzinse mögen wie bisher unter alle pensionsberechtigten Mitglieder gleichmäßig vertheilt werden.
- 3) Die Rente aus den Unterhaltungsgeldern muß besonders berechnet werden und sich bei jedem Einzelnen nach den gemachten Einzahlungen richten, ausgenommen die vor 1840 Eingetretenen. Die dahierigen Berechnungen haben sich auf die Tabellen der schweizerischen Lebensversicherungsgeellschaften zu basiren.
- 4) Durch Einführung des Obligatoriums kann die Kasse in den Stand gebracht werden, jedem Mitgliede die durch diese Berechnung zu ermittelnde Rente auszuzahlen. Der Rest der jährlichen Unterhaltungsgelder wird kapitalisiert.
- 5) Kann das Obligatorium nicht eingeführt werden, so ist die Kasse nicht im Stande, den jüngern Mitgliedern die ihuen für ihre Einzahlungen zukommende Rente zu entrichten. In diesem Falle erfordert die Gerechtigkeit, daß auch die ältern Mitglieder von ihrer Rente einen Betrag einzubüßen, der durch Berechnungen noch näher festzustellen ist, sich aber jedenfalls auch nach den Einzahlungen richtet.

* * *

Bei diesem Streitlichtern auf den Kardinalpunkt der ganzen Angelegenheit wollen wir es für jetzt bewenden lassen und es sollte uns freuen, wenn dieselben zur Entwirrung des Knotens etwas beitragen könnten. Vielleicht finden wir später Gelegenheit, uns auch über die andern Revisionsvorschläge des Hrn. N. auszusprechen. — Nur eines noch: Wie wir schon an der letzten Hauptversammlung sahen und auch seither noch vernahmen, sträubt sich die Mehrheit der Verwaltungskommission und namentlich Hr. Antenen, ungemein gegen eine Revision. Das begreifen wir nicht. Die Verwaltungskommission hat sich bei Aufstellung der jetzigen Statuten in ihren Berechnungen geirrt. Kein Mensch traut ihr zu, daß sie ein Herunter sinken der Pensionen, wie es nun gekommen ist, beabsichtigt, oder auch nur vermutet habe. Daß das nicht der Fall war, geht auch aus dem Umstände hervor, daß nach einer Neuherierung des Hrn. Antenen an der Hauptversammlung von 1857 das Vermögen der Kasse gegenwärtig eine halbe Million und die Pension Fr. 100 betragen müßte. Nun ist aber Irren menschlich und völlig verzeihlich, sobald man den Irrthum, wenn er sich zeigt, wieder gut zu machen sucht. Unserm schwachen Verstande will daher scheinen, Hr. Antenen sollte der Erste sein, die Revision zu unterstützen, statt mit Niederlegen der Direktion zu drohen. Will er sich der Mühe nicht unterziehen, eine Revision der Statuten nochmals selbst zu besorgen, so wähle man einen "Verfassungsrath". Dagegen wird sich keine große Opposition erheben, da es allerdings nicht billig ist, die Arbeit immer auf die nämlichen Schultern zu laden.

Bern. Münchenuchsee. Zur Theilnahme am dieß-jährigen Wiederholungs- und Fortbildungskurs haben sich 116 Primarlehrer anzuschreiben lassen, wovon 2 dem Kanton Freiburg (Bezirk Murten) angehören. Von den 114 bernischen Lehrern sind gemäß Beschuß der Erziehungsdirektion vom 16. Januar I. J. höchstens 50 aufzunehmen. Die Anmeldungen verteilen sich auf die fünf Inspektoratskreise, wie folgt:

Oberland	15	Bewerber.
Mittelland	32	"
Emmenthal	23	"
Oberaargau	27	"
Seeland	17	"
	114	"

Die Auswahl der 50 Kursteilnehmer hat bereits stattgefunden; sie geschah nach folgenden Gesichtspunkten:

- 1) Es sollen in erster Linie diejenigen Bewerber Berücksichtigung finden, bei welchen der Kurs den beabsichtigten Zweck, Hebung des Realunterrichts, am sichersten erreichen wird.
- 2) Innerhalb dieser Grenze ist darauf zu sehen, daß die einzelnen Gegenden eine annähernd gleichmäßige Vertretung finden.
- 3) Bewerber, welche sich schon früher ohne Erfolg haben anschreiben lassen, sind vor andern zu berücksichtigen, falls die unter Ziffer 1 und 2 aufgestellten Gesichtspunkte dies nicht unmöglich machen.

Die einzelnen Schulinspektoren haben auch dieses Jahr, wie früher, wieder darauf gedrungen, daß möglichst viele Bewerber ihres Kreises aufgenommen werden. Da aber die Gesamtzahl der Theilnehmer eine feste ist, so konnte unmöglich allen Wünschen entsprochen werden. Die Erziehungsdirektion hat schließlich die Zahlen folgendermaßen festgesetzt: Mittelland 12, Oberaargau 11, Oberland 10, Emmenthal 9, Seeland 8. Die bezeichneten Kursteilnehmer sind:

a. Oberland.

- 1) Flück, Peter, Oberlehrer in Brienz.
- 2) Wyss, Em., " Habtern.
- 3) Stoller, Joh., " Reichenbach bei Frutigen.
- 4) Werien, David, " Zwischenflüh.
- 5) Christeler, Joh., Lehrer in Aegerten, Lenk.
- 6) Hässler, Friedr., " Diemtigen.
- 7) Wühlemann, Peter, " Gündlischwand.
- 8) Hegi, Joh. Gottl., " Schwanden.
- 9) Wühlemann, Ulrich, Oberlehrer in Matten bei Interlaken.
- 10) Anneler, Peter, " Lützenthal.

b. Mittelland.

- 11) Streit, Wendicht, Lehrer in Belpberg.
- 12) von Känel, Joh., Oberlehrer in Belp.
- 13) Wermuth, Friedr., " Ostermundigen.
- 14) Guggisberg, Friedr., " Uetendorf.
- 15) Minnig, Rudolf, " Bern, Neuengasse.
- 16) Holzer, Friedr., " Riggisberg.
- 17) Tschan, Jakob, " Merligen.
- 18) Hostettler, Albrecht, " Niedermuhlern.
- 19) Schwarz, Gottlieb, " Kirchdorf.
- 20) Stettler, Jb., Sohn, " Bolligen.
- 21) Stähli, Jakob, Lehrer in Hünibach bei Thun.
- 22) Höhner, Nikl., Oberlehrer in Littewyl.

c. Emmenthal.

- 23) Neuenschwander, Joh., Oberlehrer in Vielbringen.
- 24) Bracher, Friedr., " Schloßwyl.
- 25) Knutti, Joh., " Oberthal.
- 26) Schori, J. G., " Waltalingen.
- 27) Schaffer, Joh., " Langnau.

- 28) Kipfer, J. U., Oberlehrer in Schüpbach.
- 29) Lüthi, Kaspar, " Ebnet bei Lauperswyl.
- 30) Krenger, Friedr., " Lützenflüh.
- 31) Zörg, Joh., " Gassen bei Ursenbach.

d. Oberaargau.

- 32) Käser, Jakob, Oberlehrer in Oberbipp.
- 33) Herzog, Johann, " Niederbipp.
- 34) Egli, Joh. Ulrich, " Wangenried.
- 35) Jiff, Johann, Lehrer " Rohrbach.
- 36) Meyer, Joh., Oberlehrer in Thunstetten.
- 37) Bössiger, Jakob, " Reisiswyl bei Melchnau.
- 38) Tscharumi, Urs, " Wynau.
- 39) Schlup, Stephan, " Koppigen.
- 40) Wittwer, Friedr., " Hettiswyl bei Krauchthal.
- 41) Pulser, Rudolf, " Hindelbank.
- 42) Mosimann, Sam., " Schwarzhäusern.

e. Seeland.

- 43) Wyss, David, Oberlehrer in Ziegelried.
- 44) Schwab, Sam., " Kallnach.
- 45) Lüthy, Joh., Lehrer " Biel.
- 46) Gall, U., Oberlehrer " Twann.
- 47) Binggeli, Friedr., " Brüttelen.
- 48) Gehriger, Gottl., Lehrer im Bergli bei Gümmeren.
- 49) Hulliger, Kaspar, Oberlehrer in Neuenegg.
- 50) Schläfli, Friedr., " Tüscherz.

Es werden ausgeschrieben:

Die Stelle eines Pfarrers und Seminardirektors zu Hindelbank.

für den Seminardirektor wird, wenn seine Frau das Hauswesen besorgt und den Unterricht in den weiblichen Arbeiten ertheilt, eine Besoldung von 2000 Fr. in Aussicht gestellt.

Die Stelle eines Hauptlehrers an denselben Seminar mit einer Besoldung von 1500 Fr. (!)

Die praktischen Übungen werden besonders honorirt. Die Vertheilung der Fächer unter die beiden Hauptlehrer wird erst bei der Wahl erfolgen.

Anschreibung auf der Erziehungsdirektion bis und mit dem 11. April.

Bekanntmachung.

Die Kreishannwartenkurse des Jahres 1868 werden in folgenden Orten, 6 Tage im Frühling und 6 Tage im Herbst, abgehalten werden, sofern sich wenigstens fünf Theilnehmer zeigen:

- I. Für den Forstkreis Oberland in Interlaken.
- II. " " " Thun in Zweijimmen.
- III. " " " Mittelland in Rüggisberg.
- IV. " " " Emmenthal-Oberaargau in Langenthal.
- V. " " " Seeland in Lyss.

Die betreffenden Forstämter werden die Zeit der Abhaltung der Kurse auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung später bezeichnen.

Die Bannwarte von Gemeinden und Korporationen, welche den ganzen Kurs im Frühling und Herbst ohne Unterbrechung mitmachen, erhalten einen Beitrag an ihre Kosten von Fr. 20.

Die Theilnahme an diesen Kursen steht Ledermann frei. Alle Anmeldungen sind an das betreffende Forstamt zu richten.

Bern, den 25. März 1868.

Der Direktor der Domänen und Forsten:

Weber.

Gute Gelegenheit, werthvolle Bücher von neuen Auflagen zu herabgesetzten Preisen anzukaufen.

Nebau, Naturgeschichte, statt 16 Fr. zu 8 Fr. — **Kellner**, Musterstücke, statt 55 Rp. zu 30 Rp. — **Ahn**, franz. Lesebuch, statt 2 Fr. 45 Rp. zu 1 Fr. — **Vüning**, Schulgrammatik, statt 1 Fr. 50 Rp. zu 75 Rp. — **Bögeli = Escher**, Schweizergeschichte, 4 Bände, statt 23 Fr. zu 15 Fr. — **Weber's Weltgeschichte**, 2 Prachtbände, statt 18 Fr. zu 10 Fr. — **Schwenke**, Schulgebete, statt 3 Fr. zu 1 Fr. 50 Rp. — **Rissen**, Unterredungen, 2 Bände, statt 10 Fr. zu 6 Fr. — **Salomon**, Algebra, statt 10 Fr. 50 Rp. zu 5 Fr. — **Gräfe**, Süsswasseraquarium, statt 2 Fr. 40 Rp. zu 1 Fr. 20 Rp. — **Kellner**, Materialien für den mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck, 1 Fr. 50 Rp. — **Viechtli**, die Schweizergeschichte im Spiegel der neuesten Dichtung, statt 2 Fr. zu 1 Fr. — **Morf**, Sprachunterricht, 1 Fr. — **Kellner**, Sprachunterricht, 2 Fr. — **Scrierlen**, franz. Elementarbuch, 1 Fr. — **Meier-Girsch**, Sammlung von Aufgaben aus der Buchstabenrechnung, 2 Fr. — **Zähringer**, Aufgaben aus der Buchstabenrechnung, mit Schlüssel, 1 Fr. — **Kellner**, Sprachstunden, 1 Fr. — **Verleysch**, die Schweiz, statt 8 Fr. zu 5 Fr. — **Welti und Wiedemar**, Religionsunterricht, 2 Fr. — Turnschule von **Niggeler**, 1. Theil, statt 1 Fr. 35 Rp. zu 70 Rp. — **Keller**, franz. Sprachbuch, 1 Fr. — **Lübsen**, Lehrbuch der Arithmetik, Algebra, Elementargeometrie, und **Egger**, Geometrie, zusammen statt 12 Fr. 35 Rp. zu 6 Fr. 50 Rp. — **Schödler**, Buch der Natur, 4 Fr. — **Gotthelf**, der Bauernspiegel, 1 Fr. — **Frisch**, die gesellige Kinderwelt, und **Kloß**, die Turnkunst, zusammen für 1 Fr. 50 Rp. — **Gerlach**, neues Testament, 4 Fr. 50 Rp. — Encyclopädie der Pädagogik, statt 26 Fr. zu 10 Fr. — **Kellner**, Pädagogik in Aphorismen, 1 Fr. — **Vinet**, Chrestomathie française, 1. Bd., 2 Fr. — **Egli**, Schweizerkunde, 80 Rp. — **Kurz**, Lehrbuch der heil. Geschichte, 2 Fr. — **Meier's Conversationslexikon** (1859), 15 Bände, statt 130 Fr. zu 50 Fr. — **Henning**, praktische Violinschule, 4 Fr. — Mehrere Hefte vom **Hutter**-schen Zeichnungswerke, billig.

Frankoofferten sind zu adressieren an Frau **Haller**, inneres Wankdorf bei Bern.

ACADEMIE DE NEUCHATEL.

Semestre d'été 1868.

Ouverture des cours : le 20 avril.

On reçoit les inscriptions au bureau du Recteur, le 14 avril.

Les examens d'admission auront lieu du 15 au 18.

Les Sections dont se compose l'Académie sont, outre le Gymnase supérieur littéraire, qui est placé sous l'administration de la commune de Neuchâtel :

- 1^o Le Gymnase supérieur scientifique;
- 2^o La Section de Pédagogie (Ecole normale pour l'enseignement primaire et secondaire);
- 3^o La Faculté des Lettres;
- 4^o La Faculté des Sciences;
- 5^o La Faculté de Droit.

Pour les programmes et tous les autres renseignements, l'on est prié de s'adresser par écrit au soussigné.

Neuchâtel, le 24 février 1868.

Le Recteur de l'Académie,
Aimé Humbert.

Konfirmations- und Promotions-Geschenke.

Hierzu eignen sich namentlich:	
Gonthier, Bemerkungen auf den Genuss des Abendmahl,	Fr. — 45
Geroch, Palmblättter, seine Ausgabe,	" 5. 15
" wohlfeile Ausgabe,	" 3. 25
Kempis Nachfolge Christi in verschiedenen Ausgaben und zu verschiedenen Preisen.	
Lavater, Stimme des Freundes, mit Goldschnitt,	2. 70
" Worte des Herzens, " "	2. 70
Sudhoff, Kommunionsbuch,	3. 90
Schulbücher, Gesangbücher in allen wünschbaren Einbänden.	
Atlanten von 70 Cts. an, Jugendchriften in großer Auswahl.	

Mathematische Bestecke (Reißzunge) in ordinären, jedoch brauchbaren Sorten, von Fr. 1. 80 an; Alarauer von Fr. 6 an. Faber- und Rehbachtäfte in Etuis. Brieftaschen und Mappen u. s. w.

Alle in andern Zeitungen angekündigten Bücher u. s. w. können auch durch mich bezogen werden.

Zu gefälligem Zuspruch empfiehlt sich unter Zusicherung gewissenhafter Bedienung die

Buchhandlung **H. Blom (Eug. Stämpfli)**
in Thun.

NB. Rechtzeitige Meldung wäre sehr erwünscht, um allfälliges Fehlendes noch beschaffen zu können.

Schulausschreibungen.

Drt.	Schulart.	Kinder- zahl.	Beisoldung. Fr.	Anmeldungs- zeit.
Langnau,	Mittelschule,	50	850	8. April.
Krammershaus,	Gemischte Schule,	60	610	8. "
Bumbach,	Oberklasse,	50	520	8. "
Schangnau,	Unterklasse,	70	500	8. "
Brandösch,	Gemischte Schule,	45	500	8. "
Fankhaus,	Unterklasse,	50	500	8. "
Gmd. Eggwil:				
Heidbühl,	Oberklasse,	75	600	10. "
"	Mittelschule,	75	600	10. "
"	Unterklasse,	80	600	10. "
Horben,	Oberklasse,	70	600	10. "
"	Unterklasse,	70	600	10. "
Hindten,	Gemischte Schule,	50	600	10. "
Kapf,	" "	70	600	10. "
Leber,	" "	70	600	10. "
Neuenchwand,	" "	70	600	10. "
Pfaffenmoos,	" "	50	600	10. "
Stadt Bern:				
Neuengässchule,	3. Klasse,	60	1470	4. "
Postgässchule,	5. "	45—50	1470	4. "
"	6. "	45—50	1020	4. "
Staldenschule,	5. "	40—50	1020	4. "
Postgässchule,	6. "	50	1020	4. "
Lorrainechule,	6. "	50	1470	4. "
Hirsmatt,	Oberklasse,	60	600	10. "
Riedstätten,	Gemischte Schule,	50	500	10. "
Obervalm,	Unterklasse,	60	500	4. "
Brienz,	"	70	500	5. "
"	2. Klasse,	70	500	5. "
Unterseen,	4. "	70—80	500	5. "
"	3. "	70—80	550	5. "
Endweg,	Unterklasse,	70—80	500	5. "
Thalhaus,	"	70—80	500	5. "
Innerschwand,	Gemischte Schule,	40—50	500	5. "
Saanen,	Oberklasse,	45	600	5. "
Gstaad,	"	50	600	5. "
Münschemier,	Unterklasse,	50	500	25. "
Battenwyl,	Oberklasse,	85	540	10. "
Eschigel,	Gemischte Schule,	40	500	10. "
Mörigen,	"	35	525	15. "
Aegerien,	Oberklasse,	40	620	15. "